



Die Raiffeisenbank vermietet Safes zur Unterbringung von Wertgegenständen und Urkunden unter nachstehenden Bedingungen:

1. Mietdauer, Mietzins

(1) Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grunds kann jede Vertragspartei den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund, der die Raiffeisenbank zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses trotz einer nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung länger als zwei Wochen in Verzug gerät, oder sonst gegen seine wesentlichen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag verstößt.

(2) Der Mietzins wird bei der Vermietung vereinbart und ist jeweils für ein Jahr im voraus zu entrichten. Der Mietzins ist für das erste Jahr bei Abschluß des Mietvertrags fällig, danach jeweils zu dem im Safemietvertrag festgelegten jährlichen Fälligkeitstermin. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Mietvertrags erhält der Mieter den im voraus bezahlten Mietzins anteilig rückerstattet.

2. Verschluß, Schlüssel

(1) Der Safe steht unter dem eigenen Verschluß des Mieters und dem Mitverschluß der Raiffeisenbank, sodaß er nur von beiden gemeinschaftlich geöffnet werden kann. Der Mieter hat selbst für den ordnungsgemäßen Verschluß des Safes zu sorgen.

(2) Dem Mieter werden die zu dem Safe gehörigen Schlüssel und/oder sonstigen Zutrittsinstrumente ausgehändigt, die sorgfältig aufzubewahren sind und vom Mieter nicht vervielfältigt werden dürfen. Sobald der Mieter den Verlust auch nur eines dieser Schlüssel oder sonstiger Zutrittsinstrumente feststellt, hat er dies unverzüglich der Raiffeisenbank schriftlich oder wie im Safemietvertrag vereinbart anzugeben; bei Schlüsselverlust veranlaßt diese daraufhin die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel.

(3) Für alle Kosten und Schäden, die durch eine schuldhafte Unterlassung der sofortigen Anzeige oder durch die aufgrund schuldhaften Verhaltens des Mieters erforderliche gewaltsame Öffnung des Safes, Änderung des Schlosses oder die Anfertigung neuer Schlüssel oder sonstiger Zutrittsinstrumente entstehen, haftet der Mieter.

3. Prüfpflicht des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet, den Safeinhalt sofort bei Entnahme aus dem Safe sorgfältig auf Schäden zu prüfen und der Raiffeisenbank allfällige Schäden sofort schriftlich mitzuteilen. Er haftet der Raiffeisenbank für alle nachteiligen Folgen, die der Raiffeisenbank durch die schuldhafte Unterlassung dieser sorgfältigen Prüfung und der sofortigen Schadensmitteilung entstehen.

4. Verantwortlichkeit für den Safeinhalt

(1) Die Vermieterpflichten der Raiffeisenbank erstrecken sich nicht auf die von dem Mieter im Safe verwahrten Sachen. Deshalb nimmt die Raiffeisenbank von dem Safeinhalt keine Kenntnis und der Mieter hat selbst dafür zu sorgen, daß der Safeinhalt nicht durch vom Safeinhalt selbst ausgehende Ursachen (wie insbesondere Feuchtigkeit, Rost, Motten oder sonst wie) Schaden nimmt.

(2) Der Mieter darf den Safe nicht zur Aufbewahrung von feuer- oder sonst gefährlichen Sachen benutzen. Er haftet für jeden aus der mißbräuchlichen Benutzung des Safes entstehenden Schaden auch dann, wenn er die gefährliche Beschaffenheit der aufbewahrten Sachen nicht bekannt hat.

5. Zutritt, Vollmacht

(1) Zutritt zu dem Safe hat nur der Mieter persönlich oder sein Vertreter. Von mehreren Mietern hat mangels anderer Bestimmung im Safemietvertrag jeder allein Zutritt. Der Mieter kann auch einen Bevollmächtigten bestellen. Sind mehrere Mieter vorhanden, so kann eine Bevollmächtigung nur gemeinsam erfolgen. Der Widerruf auch nur eines Mieters beseitigt das Einzelzutrittsrecht der Mieter sowie das Zutrittsrecht der Bevollmächtigten. Der Mieter hat Änderungen seiner Verfügungsfähigkeit, seines Namens oder seiner Anschrift der Raiffeisenbank unverzüglich schriftlich anzugeben.

(2) Der Mieter soll Safevollmachten möglichst nur auf dem bei der Raiffeisenbank erhältlichen Vordruck erteilen. Eine anders gefaßte Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf den Zutritt zum Safe erstreckt, braucht die Raiffeisenbank mit Rücksicht auf die Eigenart und die Vertraulichkeit des Safemietverhältnisses nicht als Safevollmacht anzusehen. Eine Vollmacht, die den Zutritt zum Safe gestattet, darf nicht mit einschränkenden Anweisungen, zum Beispiel mit der Beschränkung auf die Entnahme bestimmter Sachen, versehen sein;

andernfalls darf die Raiffeisenbank die Vollmacht zurückweisen, weil ihre Mitwirkung sich nicht auf den Inhalt des Safes erstreckt.

(3) Diejenigen Personen, die Zutritt zum Safe haben sollen, haben der Raiffeisenbank ihre Identität nachzuweisen und ihre Unterschriften bei der Raiffeisenbank zu hinterlegen. Die der Raiffeisenbank bekanntgegebenen Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf, und zwar auch dann, wenn die zur Ausübung der Mietrechte befugten Personen in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird.

(4) Der Zutritt zum Safe steht dem Mieter während der Öffnungszeiten der Bankstelle, in der sich der Safe befindet, je nach Beschaffenheit der Safeanlage in Begleitung oder unter Mitwirkung eines Mitarbeiters der Raiffeisenbank frei.

(5) Vor dem Zutritt zum Safe hat sich der Mieter oder sein Vertreter auszuweisen, und zwar durch Abgabe der Unterschrift sowie gegebenenfalls durch Nennung des Losungswortes. Insbesondere behält sich die Raiffeisenbank vor, nach eigenem Ermessen einen besonderen Nachweis der Identität des Vertreters des Safemieters zu verlangen.

6. Übertragung der Mietrechte

Der Mieter kann seine Rechte aus dem Safemietvertrag nicht übertragen. Eine Untervermietung des Safes ist nicht gestattet.

7. Mieterpflichten bei Vertragsende

(1) Bei Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Mieter die ihm übergebenen Schlüssel und sonstigen Zutrittsinstrumente in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

(2) Kommt der Mieter oder sein Rechtsnachfolger bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einer schriftlichen Aufforderung der Raiffeisenbank zur Rückgabe der Schlüssel und sonstigen Zutrittsinstrumente und zur Berichtigung etwa rückständiger Ansprüche der Raiffeisenbank aus dem Vertragsverhältnis nicht binnen einem Monat nach, so ist die Raiffeisenbank berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren den Safe auf Kosten des Mieters in Zeugengegenwart öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen der Forderungen aus dem Safemietvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf zu befriedigen. Das Recht der Raiffeisenbank zur gewaltsamen Öffnung des Safes auf Kosten des Mieters und auf Befriedigung aus dem Safeinhalt wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß etwa infolge Zufalles oder höherer Gewalt die übergebenen Schlüssel und sonstigen Zutrittsinstrumente nicht zurückgestellt werden können.

8. Todesfall

Die Raiffeisenbank wird, sobald sie vom Ableben eines Mieters Kenntnis erhalten hat, den Zutritt zu dem betreffenden Safe nur auf Grund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichtes, Anordnung bzw. Amtsbestätigung des Gerichtskommissärs oder aufgrund der Einantwortungskunde zulassen. Sind mehrere Mieter vorhanden, die ein selbständiges Verfügungsrecht haben, wird die Verlassenschaftssperre nur über gerichtliche Anordnung durchgeführt.

9 . Automatische Safeanlage ohne Mitverschluß der Raiffeisenbank

(1) Entgegen den in den Punkten 2 (1), 5 (1), 5 (4) und 5 (5) enthaltenen Regelungen erfolgt bei automatischen Safeanlagen kein Mitverschluß durch die Raiffeisenbank, sodaß diese keine Möglichkeit der Kontrolle hat, dass der mittels Schlüssel, sowie sonstigen Zutrittsinstrumenten und Code erfolgte Zutritt nur durch im Safevertrag berechtigte Personen erfolgt. Sonstige Zutrittsinstrumente und der Code sind daher besonders sorgfältig zu verwahren und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Bei automatischen Safeanlagen kann abhängig von der Beschaffenheit der Safeanlage ein Zutritt auch außerhalb der Öffnungszeiten der Bankstelle erfolgen.

(2) Die Zutrittsbedingungen sind im Safemietvertrag geregelt.